



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 16.10.2019

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr
Sitzungsende: 19:15 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Daniel Enzensperger

CDU-Fraktion

Herr Karl Bentele

Anwesend bis 18:50 Uhr, während TOP 11.

Herr Hubert Bernhard

Herr Wolfgang Binzler

Herr Klaus Klawitter

Herr Hermann Wieland

BWV-Fraktion

Herr Stefan Fehringer

Herr David Maier

Herr Daniel Strohmaier

Herr Gerold Wachter

Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion

Frau Martha Dauth

Herr Dr. Klaus Oelfken

Frau Sabine Witzigmann

SPD

Herr Martin Kolb

GUBB

Frau Martina Knappert-Hiese

Schriftführer

Herr Andreas Wagner

120/2019 Pachtvertrag Tennisplätze und Clubhaus TCK **GR/2019/099**
- Verlängerung des Pachtvertrages

121/2019 Nahwärmenetz Maicher Str. **GR/2019/103**
-Strukturkonzept zur zukunftsorientierten und klimaschonenden Wärmezeugung

122/2019 Barrierefreiheit in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde **GR/2019/104**
- Installation eines Aufzuges in der Lände

123/2019 Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Vorsitzender:

Mitglieder:

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Dienstsiegel

Schriftführer:

Andreas Wagner
Gemeindeoberamtsrat

Nr. 112/2019
öffentlich

Begrüßung und Informationen des Bürgermeisters

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuschauer.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Nr. 113/2019
öffentlich

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in der vergangenen nichtöffentlichen Sitzung über eine Stundungsangelegenheit im Gemeinderat beraten und beschlossen wurde.

Bekanntgabe des nichtöffentlich gefassten Beschlusses über die „Stundungsangelegenheiten“ aus der Sitzung des Gemeinderates vom 25.09.2019

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat stimmt der Stundungsvereinbarung zu.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Nr. 114/2019
öffentlich

Einwohnerfragestunde

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Von Seiten der Einwohner gehen keine Fragen ein.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Nr. 115/2019
öffentlich

**Gründung des Zweckverbands Breitband Bodenseekreis
- Entscheidung über den Beitritt**

Vorlagen Nr.: GR/2019/093
Aktenzeichen: 797.8

Befangenheit: Keine. Sachverständige: Herr Ralph Witte.
--

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Der Aufbau eines leistungsfähigen Breitbandnetzes wird zukünftig enorm an Bedeutung gewinnen und zu einem der wichtigsten Standortfaktoren für Gewerbe, Landwirtschaft, aber auch Fremdenverkehr und Bürger werden. Grundsätzlich ist der Aufbau einer Glasfaserinfrastruktur keine kommunale Aufgabe. Da der Ausbau dem Wettbewerb in einem freien Markt überlassen wird, bringt das Prinzip von Angebot und Nachfrage wie in allen Marktsegmenten neben Gewinnern auch Verlierer hervor. Telekommunikationsunternehmen bauen lediglich in denjenigen Gebieten aus, in denen sich Investitionen betriebswirtschaftlich rechnen bzw. unternehmensstrategisch lohnen. Der ländliche Raum zählt auf Grund seiner speziellen geologischen und topographischen Merkmale und der geringen Bevölkerungsdichte nicht zu den für private Telekommunikationsunternehmen besonders attraktiven Ausbaugebieten. Eine geringe Zahl an Anschlüssen pro Quadratkilometer führt zu höheren Kosten pro realisiertem Anschluss. Gleichzeitig müssen im Zuge einer flächendeckenden Breitbandversorgung größere Entfernungen kostenintensiv überbrückt werden. Die Folge sind zahlreiche un- und unterversorgte Flächen insbesondere in ländlichen Gebieten. Am 04.11.2015 wurde von acht Landkreisen und 231 Mitgliedsgemeinden als selbständige gemeinsame Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts Komm.Pakt.Net mit dem Ziel gegründet, im Verbundgebiet jeden Privathaushalt, jeden Gewerbebetrieb und alle kommunalen Einrichtungen mit Glasfaser anzubinden. Komm.Pakt.Net beschränkt sich jedoch auf die gemeinsame Masterplanung und gemeinsame Ausschreibungen. Insbesondere Planungen und Bau von Glasfaserleitungen sind nicht vorgesehen.

2. Zweckverband Breitband Bodenseekreis

Aktuell wurde das Bestreben von Landkreis und einigen Gemeinden im Bodenseekreis einen Zweckverband für den Breitbandausbau im Bodenseekreis zu gründen umgesetzt, um somit das Fachwissen im Thema Breitband zu bündeln, den aktiven Ausbau zu übernehmen und die Kommunen in dem stetig wachsenden Thema zu entlasten. Am 20.05.2019 wurde die Zweckverbandssatzung im Kreistag beschlossen. Aktuell liegen Grundsatzbeschlüsse zur Zweckverbandsgründung in folgenden Gemeinden vor: Bermatingen, Eriskirch, Langenargen, Markdorf, Meckenbeuren, Neukirch, Oberteuringen, Owingen, Salem, Sipplingen. Sicher nicht beitreten wollen die Städte Überlingen und Friedrichshafen. Die anderen Gemeinden sind noch unschlüssig oder halten sich zurück. Insbesondere die Gemeinden des Gemeinde-

verwaltungsverbands Meersburg sehen einen Beitritt eher kritisch. Der Zweckverband soll laut dem Landkreis den Bau der Telekommunikationsinfrastruktur (Backbone und innerörtliche Netze) übernehmen, alle mit dem Bau in Zusammenhang stehende Leistungen wie Bauausschreibungen, Bauleitung, Abstimmung der Baumaßnahmen erbringen sowie Instandhaltung, Wartung und Unterhaltung der Telekommunikationsinfrastruktur. Er soll außerdem Verbandsmitgliedern Nutzungsrechte zur Weiterverpachtung an Komm.Pakt.Net einräumen und Fördergelder akquirieren. Der Zweckverband tritt als Bauherr auf und soll Eigentümer der neu gebauten Breitbandtrassen werden. Sinn des Zweckverbandes ist es also, die komplette Aufgabe zu übernehmen, die beteiligten Kommunen hätten mit dem Thema dann nichts mehr zu tun.

3. Vor- und Nachteile eines Beitritts

a) Vorteile

Für einen Beitritt spricht, dass Leistungen vom Zweckverband übernommen werden sollen, die derzeit von den Kommunen oder deren beauftragten Planungsbüros ausgeführt werden, z. B. Netzplanung, Ausschreibung, Bauleitung, Abrechnung, Instandhaltung, Wartung und Unterhalt sowie Dokumentation und Fasermanagement. Ein Beitritt würde also für die Gemeindeverwaltungen eine Entlastung bedeuten. Daneben könnte beim Zweckverband Fachwissen gebündelt werden, das in diesem Maße bei einer einzelnen Gemeinde nicht vorgehalten werden kann.

b) Nachteile

Würde die Gemeinde Kressbronn a. B. dem Zweckverband beitreten, würde sie das Thema komplett aus der Hand geben. Insbesondere würde es der bisherigen Strategie, Eigentümer der Netze zu sein, widersprechen. Ein großer Nachteil wird vor allem darin gesehen, dass der Personalkörper des Zweckverbands relativ groß sein müsste, um allen beteiligten Kommunen gerecht werden zu können. Mitunter würden Personalengpässe beim Zweckverband dazu führen, dass die Erledigung der Aufgabe ins Stocken geraten könnte. Mangels direktem Einfluss auf die Mitarbeiter hätte die Gemeinde keine Möglichkeiten darauf zu reagieren. Bislang hat der Zweckverband noch kein Personal für diese Arbeiten, dieses wird erst im Laufe des Jahres 2020 zur Verfügung stehen. Ob sich bei einem zunehmenden Fachkräftemangel genügend qualifiziertes Personal finden lässt, ist höchst fraglich. Durch die bereits bestehende Mitgliedschaft bei Komm.Pakt.Net lassen sich auch keine weiteren Fördergelder akquirieren. Aus Gründen der bestehenden Breitbandversorgung und den derzeitigen Rahmenbedingungen des Beihilferechts und der Förderprogramme besteht somit keine Notwendigkeit eines Zweckverband-Beitritts. Letztlich sind mit dem Beitritt zum Zweckverband Kosten für Verwaltungssachmittel und Personal verbunden.

4. Aktueller Stand in Kressbronn a. B.

In Kressbronn a. B. sind bereits in den Teilorten Kümmertsweiler und Nitzenweiler die FTTB-Anschlüsse gebaut. Die Teilorte Hüttmannsberg, Poppis, Atlashofen und Tunau sollen in den nächsten zwei Jahren mit FTTB erschlossen werden. Fehlen wird dann noch der Anschluss von Schleinsee, Riedensweiler, Hohreute, Arensweiler, Krummensteg, Obermühle und Mittelmühle, was bis 2023 geplant wäre. Gießen, Gießenbrücke, Heiligenhof und Haltmaierhof wären im Anschluss an das Netz anzuschließen. Für Gohren, Berg und Retterschen können infolge des Vectoring-Ausbaus (FTTC) der Telekom derzeit keine Fördergelder in Anspruch genommen werden, da diese Ortsteile nicht als unterversorgt gelten. Daher ist ein Ausbau

hier derzeit nicht geplant. Gleiches gilt für den Kernort. Letztlich bleibt aber natürlich die Aufgabe, alle Gebiete auf einen Ausbau in FTTB zu bringen.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Verwaltung darf nur dort ausbauen, wo es unterversorgte Gebiete, sogenannte weiße Flecken, gibt. Diese gelten bei privaten Haushalten unter 30 Mbit/s im Downstream und bei Gewerbebetrieben bei 30 Mbit/s im Down- und Upstream symmetrisch. Man versteht unter weißen Flecken häufig Regionen, in welchen sich ein privater Breitbandausbau aus wirtschaftlichen Gründen nicht rentiert. Besonders dort sieht die Verwaltung die Pflicht zur Daseinsvorsorge und möchte handeln. Nach den Zahlen im Breitbandatlas des BMVI sind in der Gemeinde Kressbronn a. B. derzeit nur noch 13 % der Privatanschlüsse unterversorgt. Handlungs- und Förderbedarf besteht vor allem im ländlichen Bereich, hier kann die Unterversorgung mit Fördermitteln des Bundes behoben werden. Ein Landkreis-Backbone plus dem erforderlichen örtlichen Netzausbau erfordert sehr hohe Investitionen, denen aber nur ein geringes Kundenpotenzial gegenübersteht. Ein Zuwachs des Kundenpotenzials in Neubau- oder Gewerbegebieten ist auch nahezu ausgeschlossen, da bei ausreichender Größe diese Gebiete von den Netzbetreibern auf eigene Kosten ausgebaut werden. Sowohl die Telekom, Unitymedia als auch die Teledata (Tochter des Stadtwerks am See) verfügen bereits über verzweigte Glasfaserstrukturen (Betreiber-Backbones) und haben daher über eigene oder angemietete Strukturen Zugang zu nationalen und internationalen Netzknoten. Somit wäre ein Landkreis-Backbone eine Parallelstruktur, die von den am Markt tätigen Netzbetreibern nur in geringem Umfang genutzt würde.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beim Zweckverband Breitband Bodenseekreis allein für die Verwaltungskosten soll 1,50 € pro Einwohner betragen. Im Falle der Gemeinde Kressbronn a. B. würde sich das auf ca. 13.000 € pro Jahr belaufen. Die Kosten für Planung und Bau sind davon nicht erfasst.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hierzu hält Oliver Schieber.

Anschließend stellt der Sachverständige Ralph Witte anhand einer Power-Point-Präsentation den weiteren Sachverhalt dar.

Der Vorsitzende teilt mit, dass bezüglich eines Beitritts sämtliche Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen worden seien. Es gäbe in der Umgebung durchaus positive Beispiele, welche für einen gemeinschaftlichen Breitbandausbau sprächen und verweist dabei auf den Landkreis Ravensburg. Dieser besäße allerdings eine andere infrastrukturelle Struktur als der Bodenseekreis. Aus seiner Sicht fehlten dem neuen Zweckverband aktuell noch die notwendigen Personalkapazitäten, um den Breitbandausbau zeitnah und effektiv voranzutreiben.

Für ihn sei somit der Faktor „Zeit“ der entscheidende Punkt. Zudem hätten alle Gemeinden des neuen Zweckverbands das gleiche Ziel vor Augen und es könnten nicht alle gleichzeitig bedient werden. Mitunter würden die Personalengpässe beim Zweckverband also dazu führen, dass die Erledigung der Aufgaben ins Stocken geraten könne. Zudem habe die Gemeinde keinen Einfluss auf die dortigen Mitarbeiter und man habe keine Möglichkeit auf deren Wirkungsfeld direkt einzuwirken. Der Einstieg beim Zweckverband würde das Projekt „Breitbandausbau“ grundsätzlich verzögern.

Gemeinderat Karl Bentele pflichtet dem Vorsitzenden bei und erklärt, dass seine Fraktion ebenfalls zu dem Entschluss gekommen sei, dass das Projekt eigenständig „geschultert“ werden könne. Nur so würde der Breitbandausbau unmittelbar und zeitnah umgesetzt. Aus seiner Sicht sei die Gemeinde Kressbronn a. B. gut aufgestellt und man müsse aktuell einen eigenen Weg weiterverfolgen.

Gemeinderat Stefan Fehringer ergänzt, dass die Gemeinde einen leistungsstarken Partner, wie z. B. die Firma TKT, benötige um weiter im Breitbandausbau erfolgreich tätig zu sein. Dieser werde auch benötigt, um etwaige Zuschüsse beim Bund bzw. Land abzugreifen.

Der Vorsitzende erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass bereits im Jahr 2017 ein entsprechender „Masterplan“ erstellt und die unterstützenden Partnerunternehmen bereits ins „Boot“ geholt worden seien.

Gemeinderätin Martina Knappert-Hiese erklärt, dass sie den Beschlussvorschlag mittragen könne, da auch aus ihrer Sicht der „Zeitfaktor“ eine wichtige Rolle für den eigenständigen Breitbandausbau sei.

Nach einer weiteren kurzen Aussprache im Gremium, fasst der Vorsitzende zusammen, dass der Zweckverband zwar grundsätzlich eine gute Sache sei, allerdings aktuell nicht der richtige Weg bei dem Thema Breitbandausbau für die Gemeinde Kressbronn a. B. darstelle. Er erwähnt auch, dass man dem Zweckverband jederzeit, auch zu einem späteren Zeitpunkt, beitreten könne, was natürlich notwendige Ausgleichszahlungen für etwaige Vorausleistungen an den Zweckverband nach sich ziehen würde.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Es ergeht dann bei 15 stimmberechtigten Mitgliedern¹ mit

15 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

¹ GR Mainberger, Prof. Dr. Queri, Senger-Frey und Wagner – entschuldigt.

folgender

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat tritt dem Zweckverband Breitband Bodenseekreis nicht bei.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- Zweckverband Breitband
- Power-Point-Präsentation

Nr. 116/2019
öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Altenpflegeheim Haus St. Konrad - Teiländerung"
- **Aufstellungsbeschluss**
- **Städtebaulicher Vertrag (Finanzierungsvertrag)**

Vorlagen Nr.: GR/2017/131/1
Aktenzeichen: 621.4135

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Stiftung Liebenau ist Eigentümerin und Betreiberin des Seniorenpflegeheims St. Konrad an der Ottenberghalde. Das Seniorenpflegeheim wurde auf der Grundlage des vorhabenbezogenen „Bebauungsplanes Altenpflegeheim St. Konrad“ erstellt. Ursprünglich stand das Seniorenpflegeheim auf der westlichen Hälfte des Bebauungsplangebiets. Errichtet wurde es Ende der 1950er-Jahre. Die St. Anna-Hilfe betrieb das Haus St. Konrad als ein Alten- und Pflegeheim mit 90 Pflegeplätzen. Durch einen grundlegenden Wandel in den Anforderungen bezüglich Betreuung und Pflege älterer Menschen und der Situation, dass die Gegebenheiten nicht mehr den Vorstellungen von Wohnen, Betreuung und Pflege älterer Menschen in Altenpflegeheimen entsprach sowie dem Zustand, dass das Altenpflegeheim an seine organisatorischen, funktionalen und baulichen Grenzen gestoßen war, war ein Tätigwerden erforderlich. Auch die Bausubstanz war nicht mehr sanierungsfähig, sodass nur ein Neubau als richtige Lösung in Frage kam. 2007 wurde dann ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, welcher das Altenpflegeheim auf der östlichen Hälfte und somit an heutiger Stelle vorgesehen hatte. Die Umsetzung eines wohnortnahen Konzepts orientierte sich in erster Linie am Bedarf des Gemeinwesens. Da ein Altenpflegeheim den Bedarf von Kressbronn a. B. abdecken sollte, wurde die zu schaffende Pflegeplatzzahl angepasst. Somit wurden die damals 90 Pflegeplätze auf mehrere Standorte verteilt, um weitere kleinere Pflegeeinrichtungen mit wohnortnahen Konzepten zu verwirklichen. 60 Pflegeplätze und 10 heimbundene Wohnungen sind in Folge dessen am heutigen Standort des Pflegeheims erstellt worden. Das ehemalige Altenpflegeheim wurde in Folge dessen abgebrochen und anstelle dessen auf der westlichen Fläche des Baugebiets eine Ausgleichsfläche geschaffen.

2. Vorhaben „Betreutes Wohnen plus“ bzw. „ServiceWohnen“

Auch zwischenzeitlich haben sich die Ansprüche älterer Menschen wieder geändert. Die Stiftung Liebenau will darauf reagieren. Ältere Menschen sollen in einer Umgebung leben können, die sowohl sicher ist als auch ihren persönlichen Präferenzen und ihren sich ändernden Fähigkeiten angepasst ist. Grundlage der Überlegungen der Stiftung ist der 7. Altenbericht der Bundesregierung von 2016, wo formuliert ist, dass *„die sozialräumliche Ungleichheit sowie die Vielfalt von Lebensentwürfen ein neues Verständnis von Daseinsvorsorge erfordert.*

Heutzutage wünscht sich ein Großteil der Seniorinnen und Senioren ein selbstbestimmtes Älterwerden. Den Menschen sollte ermöglicht werden, ein gutes Leben eigenständig und selbstbestimmt zu führen, in Selbst- und Mitverantwortung am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und dieses mitzugestalten“.

In der Sitzung vom 22.11.2017 hatte der Projektverantwortliche der Stiftung Liebenau, Herr Dr. Lahl, die Konzeption „BETREUTES WOHNEN plus“ vorgestellt. Die Bezeichnung wurde nun in „ServiceWohnen“ abgeändert, beinhaltet aber den gleichen Grundgedanken und verfolgt das gleiche Ziel. Beabsichtigt ist die Erstellung weiterer Gebäude am Standort an der Ottenberghalde. Dazu wird die Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

In der damaligen Sitzung hatte sich der Gemeinderat nach eingehender Beratung für das Konzept ausgesprochen und die Verwaltung beauftragt einen Aufstellungsbeschluss zu erarbeiten.

3. Erforderlichkeit der Planung

Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung hat der Gesetzgeber den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie den Vorrang der Innenentwicklung in § 1 Absatz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) verankert und in § 1a Absatz 2 festgelegt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Im vorliegenden Fall kann durch die Nachverdichtung die Innenentwicklung forciert werden. Hierbei wird zwar eine Versiegelung von Flächen nicht vermieden und eine private Grünfläche entfallen, aber dafür die Versiegelung von Flächen im Außenbereich umgangen. Unter dem Aspekt des hohen Bedarfs an altersgerechten Wohnungen in Zusammenhang mit einem Betreuungskonzept und der hohen Nachfrage für ein selbstbestimmtes Wohnen, soll die Fläche im Rahmen der Nachverdichtung und der Innenentwicklung der Bebaubarkeit zugeführt werden. Ein Ausgleich für den Eingriff sowie ein Ersatz für die bestehende Ausgleichsfläche wird erforderlich sein.

4. Art der baulichen Nutzung

Um die neuen Planungen zu realisieren, muss der vorhabenbezogene Bebauungsplan geändert werden. Die Art der baulichen Nutzung soll gem. § 11 BauNVO weiterhin als „Sondergebiet Altenpflegeheim“ bestehen bleiben.

5. Planungsbüro

Begleitet wird das Verfahren durch das Planungsbüro Kienzle Vögele Blasberg, welches ausnahmsweise, nach Rücksprache mit der Gemeinde, direkt durch den Vorhabenträger beauftragt wurde.

6. Planaufstellungsbeschluss

Nach § 2 Abs. 1 BauGB sind von der Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen. Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ist ein Planaufstellungsbeschluss not-

wendig, der den politischen Willen des Gemeinderates zur Aufnahme eines Planungsverfahrens manifestiert. In dieser Sitzung soll der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan bzw. die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes fassen. Das Plangebiet wird durch den Lageplan in der Anlage definiert.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Stiftung Liebenau beabsichtigt am Standort Ottenberghalde, eine besondere Wohnform für Seniorinnen und Senioren anzubieten. Dazu wird die Erstellung weiterer Gebäude erforderlich. Für den Bereich gibt es den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Altenpflegeheim St. Konrad“. Dieser muss zur Realisierung des Konzepts bzw. für die Erstellung weiterer Gebäude geändert und das erforderliche Planungsrecht hergestellt werden. Aus diesem Grund ist vorgesehen, für die neue Planung, den bestehenden Bebauungsplan in der westlichen Hälfte neu zu überplanen, wie es durch den Geltungsbereich Teiländerung dargestellt wird.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde entstehen keine Kosten. Sämtliche Kosten werden auf den Vorhabenträger umgelegt. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag (Finanzierungsvertrag) wurde erarbeitet. Der städtebauliche Vertrag findet auch mit seiner Regelung Eingang in den später aufzusetzenden Durchführungsvertrag, der Bestandteil eines geänderten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hält Thomas Feick.

Gemeinderat Stefan Fehringer erklärt für seine Fraktion, dass das Projekt vom Grundsatz her eine sehr gute Sache sei. Dennoch gibt er zu bedenken, dass die Stiftung Liebenau ein „harter Verhandlungspartner“ sei, weshalb es für die Stiftung, trotz der gesamten Kostenübernahme, kein Wunschkonzert“ geben dürfe. Es müsse vorrangig für Kressbronner Bürger ein bezahlbares Konzept erstellt werden. Auch die seinerzeit vorgestellte Kubatur sei „nicht ganz ohne“ und müsse in jedem Fall im Auge behalten werden.

Gemeinderat Klaus Klawitter schlägt vor, da es sich um betreutes Wohnen in einem Sondergebiet handle, könne womöglich festgestellt werden, dass die Bewohner ein bestimmtes Alter oder in einem gewissen Maß eingeschränkt sein müssten. In diesem Kontext könne er sich auch ein gewisses Belegungsrecht durch die Gemeinde vorstellen.

Gemeinderat Karl Bentele erinnert daran, dass man mit der Erweiterung auch die Tagespflege nicht außer Acht lassen dürfe. Die genauen Inhalte des Pflegeumfangs müssten später im Detail geklärt werden.

Der Vorsitzende erinnert in der weiteren Diskussion daran, dass heute lediglich der Aufstellungsbeschluss gefasst werde. Die weiteren Inhalte der Planung würden zu einem späteren Zeitpunkt im weiteren Verfahren abgearbeitet.

Gemeinderat Daniel Strohmaier dagegen hinterfragt, ob der dortige Standort für dieses Konzept der richtige sei. Auf Grund der Entfernung zur Ortsmitte sei ein selbstbestimmtes Leben der Bewohner seiner Meinung nach nur schwierig möglich. Der Standort sei fernab von jeder Einkaufsmöglichkeit oder Ärzten.

Der Vorsitzende entgegnet, dass die Stiftung Liebenau nur an diesem Standort Entwicklungspotential habe. Die Entfernung zur Ortsmitte könne über die Nutzung des Bürgerbusses abgedeckt werden.

Auch Gemeinderat Dr. Klaus Oelfken betont noch einmal, dass das Hauptkriterium für das Angebot die Nutzung durch die Kressbronner Bürger sei.

Der Vorsitzende ergänzt abschließend, dass die notwendige rechtliche Begleitung im weiteren Verfahren gemeinsam mit einem Rechtsanwalt erfolgen werde. Die Verwaltung werde nun die notwendigen Verhandlungen führen und sich in erster Linie für die Kressbronner Belange einsetzen.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Es ergeht dann bei 15 stimmberechtigten Mitgliedern² mit

15 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

1. Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Altenpflegeheim Haus St. Konrad – Teiländerung“ für den Bereich der im Lageplan gekennzeichneten Fläche zu.
2. Der Gemeinderat stimmt dem städtebaulichen Vertrag (Finanzierungsvertrag) zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des Planungsbüros Kienzle/Vögele/Blasberg über die Stiftung Liebenau zu.

² GR Mainberger, Prof. Dr. Queri, Senger-Frey und Wagner – entschuldigt.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- Lageplan mit Geltungsbereich
- 621.42 Städtebaulicher Vertrag zur Finanzierung eines Bebauungsplanverfahrens -
Altenpflegeheim Haus St. Konrad – Teiländ
- Anlage 1 Geltungsbereich - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Altenpflegeheim Haus St.
Konrad - Teiländerung (Anlage 1)
- Anlage 2 Honorarvereinbarung
- Anlage 3 Auszug Flächennutzungsplan - Bereich Altenpflegeheim Haus St. Konrad -
Teiländerung

Nr. 117/2019
öffentlich

Zweckentfremdungsverbot für Wohnraum
- Beschränkung der Schaffung neuer Ferienwohnungen
- Vorberatung

Vorlagen Nr.: GR/2019/083
Aktenzeichen: 647.14

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage und Problemstellung

Die Gemeinde Kressbronn a. B. sowie der ganze Bodenseekreis sind ein starker Wirtschaftsstandort und auch beliebter Wohn- und Ferienort. Die Nachfrage nach Wohnraum steigt zunehmend an. Gleichzeitig ist die Gemeinde nach dem Landesentwicklungsplan und dem Regionalplan für Bodensee-Oberschwaben auf Eigenentwicklung beschränkt. Die Siedlungsentwicklung soll nach dem Willen des Landes in der Gemeinde Kressbronn a. B. also aus sich heraus wachsen und nicht auf einen größeren Zuzug angelegt sein. Deshalb ist die Gemeinde in der Ausweisung neuer Wohnbauflächen beschränkt. Faktisch führen aber die hohen Beliebtheitswerte, die große Zahl an Arbeitsplätzen und die attraktive Lage am Bodensee zu einem ganz erheblichen Zuzug. Zusätzlich sind die Geburtenzahlen in der Gemeinde gut, die Bevölkerung selbst wächst also. Das Angebot an Wohnraum steht deshalb weit hinter der hohen Nachfrage zurück. Daraus ergibt sich ein starker Wohnraummangel in der Gemeinde. Mithin ist die Gemeinde angehalten Maßnahmen zu ergreifen, um einerseits Wohnraum zu schaffen, andererseits die Umnutzung von Wohnraum zu anderen Zwecken zu verbieten.

2. Zweckentfremdungsverbotsgesetz für Baden-Württemberg

a) Hintergrund und Zweck des Gesetzes

Auf Grundlage des Gesetzentwurfes der Landesregierung von Baden-Württemberg (LT-Drs.: 15/4277) hat der Landtag mit Wirkung zum 19. Dezember 2013 ein Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotsgesetz – ZWEVG) beschlossen (GBl. 2013, 484). Ziel des Gesetzes ist die Erhaltung des Wohnraumangebotes in Gebieten, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist und in denen dem Wohnraummangel nicht mit anderen Mitteln abgeholfen werden kann. Im Gesetzentwurf heißt es: „Das Zweckentfremdungsgesetz soll den Gemeinden mit Wohnraummangel ermöglichen, durch den Erlass eigener Satzungen das Gesamtwohnraumangebot zu erhalten, soweit dem Wohnraummangel nicht mit anderen Mitteln abgeholfen werden kann. (...) Das den Gemeinden nach Artikel 71 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg eingeräumte Selbstverwaltungsrecht gebietet es, dass die Gemeinden den ihnen zukommenden eigenen wohnungspolitischen Gestaltungsspielraum eigenverantwortlich ausschöpfen dürfen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Gemeinden die örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse selbst um-

fassend beurteilen können. Die Gemeinden entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie von den Möglichkeiten, die dieses Gesetz bietet, Gebrauch machen.“ (LT-Drs. 15/4277, S. 1). Mithin steht es den Gemeinden völlig frei, ob sie eine Zweckentfremdungsverbotssatzung erlassen oder nicht. Allerdings müssen die Voraussetzungen des Wohnraummangels nachprüfbar vorliegen.

b) Inhalt des Gesetzes

Soweit der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet ist, eine Gemeinde also eine besondere Gefährdung der Versorgung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen feststellt und der Wohnraummangel nicht mit anderen zumutbaren Mitteln in angemessener Zeit in den Griff bekommen werden kann (sog. Subsidiaritätsklausel), besteht die Möglichkeit, die Umnutzung von Wohnraum einer Genehmigungspflicht zu unterstellen. Konkret regelt § 2 Abs. 1 ZWEWG, dass Gemeinden mit Wohnraummangel durch Satzung mit einer Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren bestimmen können, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf. Das Gesetz zählt im Folgenden Fälle auf, die von der Gemeinde als Zweckentfremdung definiert werden können. Insbesondere liege eine Zweckentfremdung vor, wenn der Wohnraum 1. überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird, 2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist, 3. nicht nur vorübergehend gewerblich oder gewerblich veranlasst für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird, 4. länger als sechs Monate leer steht oder 5. beseitigt wird. Nach der Gesetzesbegründung kann die Gemeinde die Anwendung des Zweckentfremdungsverbots im Rahmen ihres eigenverantwortlich auszuübenden normativen Ermessens durch Bestimmung in der Satzung auf einzelne Fälle, z. B. die Umnutzung in Ferienwohnungen, beschränken (vgl. LT-Drs. 15/4277, S. 10). Es müssen demnach nicht alle im Gesetz genannten Regelbeispiele auch in die Satzung übernommen werden.

Hat eine Gemeinde also bestimmte Fälle als Zweckentfremdung definiert, so unterliegt die Umnutzung von Wohnraum in diesen Fällen einer Genehmigungspflicht. Die Genehmigung liegt dabei grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde. Die Gemeinde ist auch für den Vollzug von Gesetz und Satzung zuständig.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit regelt jedoch § 3 ZWEWG Fälle, in denen die Genehmigung von der Gemeinde dennoch erteilt werden müsste. Eine Genehmigung ist nach § 3 ZWEWG danach zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des Wohnraums überwiegen (§ 3 Nr. 1 ZWEWG) oder im Übrigen, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen in verlässlicher und angemessener Weise Rechnung getragen wird; dies kann durch Bereitstellung von Ersatzwohnraum oder durch eine Ausgleichszahlung geschehen (§ 3 Nr. 2 ZWEWG).

Zur Sicherung der Umsetzung des Gesetzes regelt § 5 ZWEWG, dass Verstöße gegen das mit der Satzung festgelegte Zweckentfremdungsverbot mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

3. Wohnraummangel in der Gemeinde Kressbronn a. B.

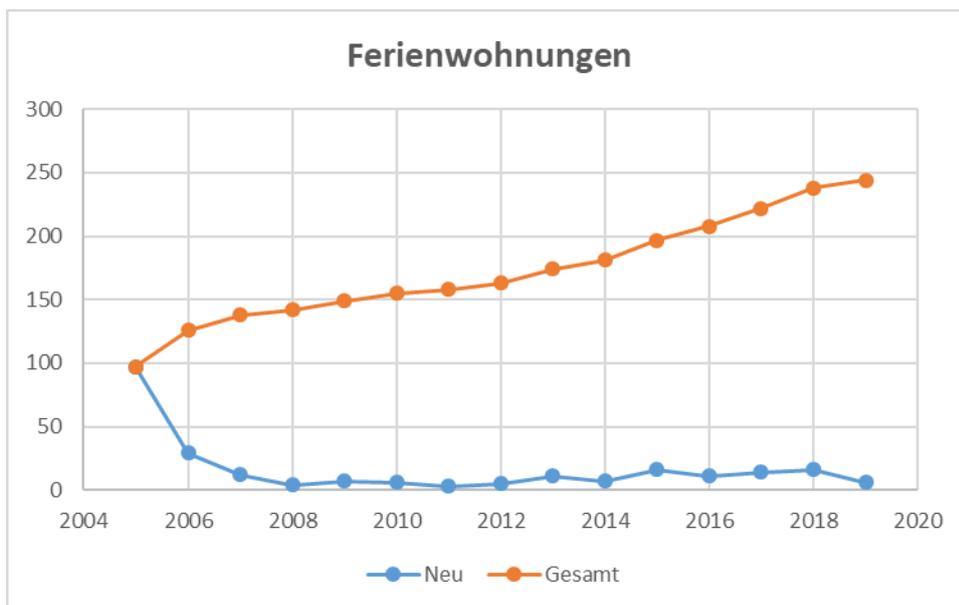
a) Vorliegen von Wohnraummangel

Die hohe Nachfrage und das eher geringe Angebot an Wohnraum führen zu einem ganz erheblichen Wohnraummangel in der Gemeinde. Es ist inzwischen sehr schwer geworden, eine

Mietwohnung oder gar eine Eigentumswohnung zu finden. Der signifikante Nachweis des Wohnraummangels im Sinne des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes kann jedoch an dieser Stelle nicht erfolgen und wäre Grundlage einer weiteren Untersuchung, wenn sich der Gemeinderat politisch für ein Zweckentfremdungsverbot entscheiden würde.

b) Anstieg der Ferienwohnungen

Jedenfalls ist aber festzustellen, dass die Anzahl der Ferienwohnungen in den letzten Jahren stark angestiegen ist. Waren im Jahr 2005 noch 97 Ferienwohnungen angemeldet, waren es im Jahr 2018 mit 244 Ferienwohnungen schon 251,5 % mehr. Ferienwohnungen sind in der Regel nur temporär, meist über die Saison, belegt. Der Ausstattung nach handelt es sich dabei aber um Wohnungen, die auch als normale Mietwohnungen betrieben werden könnten.



4. Erlass einer örtlichen Satzung

Der Landesgesetzgeber ermächtigt in § 2 Abs. 1 ZWEWG explizit die Gemeinden, eine Zweckentfremdungsverbotssatzung zu erlassen. Die Gemeinden sind hierzu jedoch nicht verpflichtet. Mithin obliegt es ihrem Ermessen. Voraussetzung für den Erlass einer solchen Satzung ist aber, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet ist. Angenommen, es wäre ein signifikanter Wohnraummangel nachzuweisen und andere Mittel nicht zielführend, wäre politisch zu diskutieren, ob und wie eine Zweckentfremdungsverbotssatzung zu erlassen wäre.

a) Nicht als Zweckentfremdung zu definierende Fälle

Die folgenden Fälle, wonach eine Zweckentfremdung vorliegen würde, sollten nicht übernommen werden:

- Wohnraum überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird (Nr. 1)
- Wohnraum länger als sechs Monate leer steht (Nr. 4)

Ersteres bleibt auch für die Gemeinde und die Versorgungslage wichtig. Gewerbe sollte nicht als Konkurrenz zu Wohnraum angesehen werden. Zweiteres stellt eine unbillige Härte dar und wäre politisch nur schwer zu begründen und zu vertreten.

b) Als Zweckentfremdung zu definierende Fälle

Hingegen wird es für sinnvoll erachtet, eine Zweckentfremdung wie folgt zu definieren:

- Wohnraum baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist (Nr. 2),
- Wohnraum nicht nur vorübergehend gewerblich oder gewerblich veranlasst für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird (Nr. 3),
- Wohnraum beseitigt wird (Nr. 5).

c) Kontingentierung von Ferienwohnungen

Besonderer Anwendungsfall könnte für die Gemeinde Kressbronn a. B. die Zweckentfremdung als Ferienwohnungen darstellen. Zwar sind Ferienwohnungen für die Gemeinde als Tourismusort wichtig, allerdings ist festzustellen, dass die Anzahl der Ferienwohnungen stark zunimmt und von der Gemeinde nicht mehr gesteuert werden kann.

Mit einer Zweckentfremdungssatzung könnte die Anzahl der Ferienwohnungen hingegen gesteuert werden. Mithin könnte verhindert werden, dass zu Gunsten von Ferienwohnungen noch mehr Mietwohnraum beseitigt wird. Wie aus der oben ersichtlichen Tabelle entnommen werden kann, hat sich die Anzahl der Ferienwohnungen allein in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt. Die Tendenz der letzten Jahre geht also zunehmend in Richtung Umnutzung von Mietwohnraum in Ferienwohnungen. Es scheint daher sinnvoll, wenn die Gemeinde hier regulierend eingreift. Ausgestalten ließe sich das derart, dass die Gemeinde ein Gesamtkontingent an Ferienwohnungen für die Gemeinde festlegt. Solange dieses Kontingent erreicht ist, würde die Umnutzung einer Wohnung in eine Ferienwohnung nicht genehmigt. Ist das Kontingent nicht erreicht, könnte die Genehmigung erteilt werden. Mit dieser Regelung und Verfahrensweise würden ausschließlich neue Ferienwohnungen betroffen, alte Ferienwohnungen blieben bestehen und wären nicht betroffen. Derzeitige Betreiber von Ferienwohnungen sollen also nicht beeinträchtigt werden. Über das Zweckentfremdungsverbot wäre die Gesamtzahl der Ferienwohnungen jedenfalls kontingentierbar und könnte in einem verträglichen Maß gehalten werden.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Durch die Regelung eines Zweckentfremdungsverbots in der Gemeinde Kressbronn a. B. könnte dem zunehmenden Wohnraummangel in der Gemeinde begegnet werden. Die vorgeschlagenen Zweckentfremdungsdefinitionen und die vorgeschlagene Ausgestaltung wäre eine zumutbare und verhältnismäßige Möglichkeit, die weitere Tendenz und Entwicklung von Wohnraummangel einzugrenzen und der Umnutzung von Wohnraum entgegenzuwirken.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht erörtert der Vorsitzende.

Gemeinderat Klaus Klawitter hält von dem Vorschlag grundsätzlich nichts. Aus seiner Sicht seien Ferienwohnungen ein Wirtschaftsfaktor für die Tourismusgemeinde Kressbronn a. B. Er sieht wenig Erfolg in dieser Regelung, welche grundsätzlich nicht zielführend sei.

Gemeinderat Gerold Wachter sieht in der Regelung, obwohl er selbst kein Ferienwohnungsbesitzer sei, eine „intensive Einschränkung“ für die Eigentümer. Er betrachte die Kontingentlösung als sehr kritisch und könne dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen.

Gemeinderat Dr. Klaus Oelfken findet schon das Wort „Zweckentfremdungsverbotssatzung“ als schrecklich und erläutert, dass aus seiner Sicht Kressbronn a. B. im Vergleich zu Orten wie Sylt noch im „Dornröschenschlaf“ liege, was den Anteil von Ferienwohnungen angehe. Er fände diese Reglementierung absolut unnötig. Man könne die weitere Entwicklung in dieser Sache zwar weiter beobachten, aktuell sei jedoch kein Handlungsbedarf.

Der Vorsitzende entgegnet, dass er gerne frühzeitig agieren würde, um auf die Situation einzuwirken. Man dürfe nicht erst handeln, wenn „das Kind schon in den Brunnen gefallen“ sei.

Auch für Gemeinderat Karl Bentele bedeutet die Zweckentfremdung einen zu intensiven Eingriff in das Eigentum der Bürger. Dies sei ein fataler Fehler für eine Tourismusgemeinde am Bodensee. Die einzige Maßnahme um dem entgegenzusteuern sei, weiteren Wohnraum in der Gemeinde Kressbronn a. B. zu schaffen.

Unterstützung erhält der Vorsitzende schließlich von Gemeinderätin Martina Knappert-Hiese, welche die Satzung nicht schlecht findet. Worauf der Vorsitzende schmunzelnd antwortet, dass ihm Bedenken kämen, wenn Gemeinderätin Martina Knappert-Hiese ihm zustimme.

Gemeinderat Martin Kolb kritisiert, dass ihm weitere Fakten fehlen würden, um eine Entscheidung zu treffen. Generell betrachte er jedoch diese Regelung, gerade für eine Tourismusgemeinde am Bodensee, sehr kritisch.

Der Vorsitzende erkennt, dass es bei diesem Punkt keine politische Mehrheit geben wird. Er betont, er habe für die Position des Gemeinderats Verständnis und könne die Bedenken nachvollziehen. Er finde es wichtig, dass über dieses Thema einmal diskutiert worden sei. Demzufolge verzichtet er auf eine Beschlussfassung.

C. Beschluss

Beratung

Der Tagesordnungspunkt wurde im Gremium beraten, es erfolgt aber keine Beschlussfassung.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- WoZwEntfrG_BW
- LT-Drs. 15_4277
- Anzahl Ferienwohnungen_Stand 24-07-2019
- Anzahl der Ferienwohnungen und Betriebe im Überblick

Nr. 118/2019
öffentlich

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Vorlagen Nr.: GR/2019/095
Aktenzeichen: 047.01

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kressbronn a. B. dienen der Information der Bevölkerung über wichtige Vorgänge und Regeln der Gemeinde. In welcher Form öffentliche Bekanntmachungen in einer Gemeinde zu erfolgen haben, muss in einer Satzung geregelt werden. Die Gemeinde Kressbronn a. B. hatte hierzu stets eine Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen erlassen. Diese Satzung muss nun geändert werden.

2. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen gelten für öffentliche Bekanntmachungen:

Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde können, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in folgenden Formen durchgeführt werden:

- 1. durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde,*
- 2. durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung,*
- 3. durch Bereitstellung im Internet oder*
- 4. sofern die Gemeinde weniger als 5000 Einwohner hat, durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und an den sonstigen hierfür bestimmten Stellen während der Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt, die Zeitung oder auf andere geeignete Weise auf den Anschlag aufmerksam zu machen ist.*

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist im Einzelnen durch Satzung zu bestimmen.

(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Absatz 1 Satz 2) die Internetadresse der Gemeinde anzugeben. In dieser Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite der Gemeinde so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Ortsrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich von der Gemeinde verantworteten Internetseite erfolgen; sie darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Text-

systeme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.

(3) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Über den Vollzug der Bekanntmachung von Satzungen ist ein Nachweis zu den Akten der Gemeinde zu bringen.

(4) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass

1. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden,

2. hierauf in der Satzung hingewiesen wird und

3. in der Satzung der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile umschrieben wird.

(5) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

Gemeindeordnung:

§ 4

Satzungen

(1) Die Gemeinden können die weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsaufgaben können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist.

(...)

(3) Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Satzungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

3. Änderungen der Satzung

In der bisherigen Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen findet sich eine Regelung, dass neben der Bekanntmachung im Amtsblatt, auch ein Aushang im Rathaus notwendig ist. Diese Vorschrift ist nach der Einführung der elektronischen Bekanntmachungsbildschirme im Rathaus problematisch. Da die doppelte Form der Bekanntmachung im Amtsblatt wie auch als Aushang nicht notwendig ist, wird der Zusatz „Aushang“ ersatzlos gestrichen.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Mit der Änderung wird die Satzung an eine neue Bedarfslage angepasst.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hält der Vorsitzende.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 15 stimmberechtigten Mitgliedern³ mit

15 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen zu.

Diesem Tagesordnungspunkt ist folgende Anlage beigefügt:

- Endfassung, OR A 0_2 Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

³ GR Mainberger, Prof. Dr. Queri, Senger-Frey und Wagner – entschuldigt.

Nr. 119/2019
öffentlich

Jagdgenossenschaft
- Zustimmung zur Übernahme der Verwaltung nach § 15 Abs. 7
JWMG

Vorlagen Nr.: GR/2019/096
Aktenzeichen: 787.15

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Hintergrund

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (z. B. befriedete Flächen), gehören der Jagdgenossenschaft nicht an (§ 15 Abs. 1 JWMG). Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht unter der Aufsicht des Staates; die Aufsicht wird von der unteren Jagdbehörde (Landratsamt) ausgeübt (§ 15 Abs. 2 JWMG). Eine Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes auf Kosten der Jagdgenossenschaft vom Gemeinderat wahrgenommen (§ 15 Abs. 3 JWMG).

Die Gemeinde Kressbronn a. B. bildet derzeit einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Für die gesamte Gemarkungsfläche der Gemeinde ist deshalb eine Jagdgenossenschaft mit dem Namen „Jagdgenossenschaft Kressbronn a. B.“ gebildet worden. Mangels Berufung eines Jagdvorstands, was in Baden-Württemberg die Regel ist, wird die Jagdgenossenschaft derzeit vom Gemeinderat verwaltet.

Aufgaben der Jagdgenossenschaft sind zum Beispiel die Eigennutzung oder die Verpachtung der Jagd, die Verwaltung der Jagdangelegenheiten, so auch die Entscheidung über die Nutzung der Jagdpachterträge.

2. Zustimmung zur Übernahme der Verwaltung

Grundsätzlich ist der Gemeinderat für die Verwaltung der Jagdgenossenschaft zuständig, wenn kein Jagdvorstand bestellt wurde. Die Verwaltung kann aber auch explizit durch Beschluss der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat übertragen werden. Allerdings nur so lange, wie die Mindestpachtdauer reicht (§ 15 Abs. 7 JWMG). Die Mindestpachtdauer hat eine Laufzeit von sechs Jahren (§ 17 Abs. 4 S. 2 JWMG). Mithin muss die Übernahme durch den Gemeinderat alle sechs Jahre beschlossen werden.

In der Gemeinde Kressbronn a. B. hat der Gemeinderat stets die Verwaltung der Jagdgenossenschaft übernommen. Dies sollte auch so bleiben, sofern nicht gewährleistet werden kann, dass ein Jagdvorstand dauerhaft besteht. Der Gemeinderat bzw. die Gemeinde sind letztlich verpflichtet, diese Aufgabe zu übernehmen. Derzeit befindet sich die nicht ganz un-

komplizierte Verwaltung der Jagdgenossenschaft in einem sehr guten Zustand. Bei einem Übergang auf einen Jagdvorstand und einem späteren Rückfall an die Gemeinde bestünde die Gefahr, dass die Gemeinde die Verwaltungsangelegenheiten dann ggf. in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand wieder übernehmen müsste. Mithin wird dem Gemeinderat die (weitere) Zustimmung zur Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft empfohlen.

3. Angelegenheiten der Verwaltung

Mit den Angelegenheiten der Verwaltung der Jagdgenossenschaft ist der Gemeinderat nicht betraut. Die Erledigung ist nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kressbronn a. B. gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 17 dem Bürgermeister übertragen. Es verbleibt daher dem Gemeinderat nur, alle sechs Jahre der Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft zuzustimmen.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Alle sechs Jahre hat der Gemeinderat über die Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft zu beschließen. Die Erledigung der Angelegenheiten obliegt nach der Hauptsatzung dem Bürgermeister.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Die Kosten der Verwaltung der Jagdgenossenschaft müssen von der Jagdgenossenschaft getragen werden.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hierzu hält der Vorsitzende.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 15 stimmberechtigten Mitgliedern⁴ mit

15 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

⁴ GR Mainberger, Prof. Dr. Queri, Senger-Frey und Wagner – entschuldigt.

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft gemäß. § 15 Abs. 7 JWVG zu.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

Nr. 120/2019
öffentlich

Pachtvertrag Tennisplätze und Clubhaus TCK
- Verlängerung des Pachtvertrages

Vorlagen Nr.: GR/2019/099
Aktenzeichen: 880.61

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Kressbronn a. B. ist Eigentümerin der Flurstücke 1869 und 1938, Schul- und Sportanlagen samt Schloßlepark. Der Tennisclub Kressbronn e. V. (TCK) erstellte unter der Kostenbeteiligung der Gemeinde Kressbronn a. B. sechs Tennisplätze zwischen dem Vereinsheim des Turnvereins und der Seesporthalle. Auf der gegenüberliegenden Seite des Nonnenbachs wurde auf dem Flurstück 324 ein weiterer Tennisplatz durch den TCK und zwei Plätze durch die Gemeinde Kressbronn a. B. erstellt. Grundstückseigentümerin ist jedoch bei allen Plätze die Gemeinde. Das Flurstück 1869 wurde im Rahmen des Neubaus der Seesporthalle erworben, früher wurde dieses von einem Landwirt angepachtet. Der TCK hatte nach dem Pachtvertrag vom 14. April 1986 eine jährliche Pacht i. H. v. 639,11 € (1.250,00 DM) zu entrichten, die ab dem Jahr 1989 durch einen Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 26. Mai 1988 ab dem Jahr 1989 erlassen wurde. Nachdem die Gemeinde Kressbronn a. B. zwischenzeitlich Eigentümerin aller bebauten Grundstücke war und der Tennisclub wegen anstehender Baumaßnahmen im Clubhaus einen neuen Pachtvertrag zur Vorlage beim WLSB benötigte, vereinbarte der Vorstand des TCK zusammen mit der Gemeindeverwaltung im Jahr 2014 einen neuen Entwurf eines Pachtvertrages. Die Laufzeit für den Grundstücksanteil des Clubhauses wurde auf zehn Jahre fest mit automatischer Verlängerung um ein Jahr, bis zum 30.09.2024 festgelegt. Die Laufzeit für den Grundstücksanteil der Tennisplätze wurde auf fünf Jahre fest, ebenfalls mit automatischer Verlängerung um ein Jahr, bis zum 30.09.2019 festgelegt, jedoch mit Sonderkündigungsrecht der Gemeinde, sofern das Grundstück für eine öffentliche Nachfolgenutzung (z. B. Erweiterung Parkschulzentrum) benötigt würde. Hier wurde aber eine Zusage seitens der Gemeinde getroffen, dass in diesem Fall über Alternativlösungen verhandelt werden.

2. Sanierungsplanungen des TCK der ersten Tennisplätze

Der TCK plant nun die Tennisplätze Nr. 1 bis 3 auf der Anlage zu sanieren. Damit der TCK wieder einen Zuschuss beim WLSB beantragen kann, wird ein neuer Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren benötigt. Die Gemeindeverwaltung hat hierzu einen neuen Entwurf eines Pachtvertrages, auf Basis des alten Pachtvertrages, ausgearbeitet, welcher dieser Vorlage beigelegt ist. Folgende wesentliche Parameter schlägt die Gemeindeverwaltung vor:

- Laufzeit für Grundstücksanteil des Clubhauses zehn Jahre fest mit automatischer Verlängerung um ein Jahr (01.01.2020 bis 31.12.2029). Pachtpreis: 300,00 € p. a., ggf. zzgl. Umsatzsteuer. Die baulichen Verbesserungen und der Unterhalt des Clubhauses obliegen dem TCK.
- Laufzeit für Grundstücksanteil der Tennisplätze zehn Jahre fest mit automatischer Verlängerung um ein Jahr (01.01.2020 bis 31.12.2029). Sonderkündigungsrecht der Gemeinde, sofern das Grundstück für eine öffentliche Nachfolgenutzung (z. B. Sanierung Parkschulzentrum) benötigt wird, dafür aber Zusage der Gemeinde, dass in diesem Fall über Alternativlösungen verhandelt wird. Pachtpreis: 200,00 € p. a., ggf. zzgl. Umsatzsteuer. Die baulichen Verbesserungen und der Unterhalt des Clubhauses obliegen dem TCK.
- Der TCK übernimmt weiterhin während der Vertragslaufzeit der Plätze die Pflege der beiden kommunalen Plätze und der Zuwege zum Preis von 780,00 € p. a. (sechs Monate zu je 130,00 €/Monat).
- Unentgeltliche Nutzung durch die Schulen im Rahmen des Schulsports.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Im bisherigen Pachtvertrag wurde für Grundstücksanteil des Clubhauses eine Laufzeit bis zum 30.09.2024 und für den Grundstücksanteil der Tennisplätze eine Laufzeit bis zum 30.09.2019 vereinbart, jeweils mit automatischer Verlängerungsklausel. Auf Grund der vom TCK, für den Zuschuss benötigten Bestätigung der Zweckbindung von mindestens zehn Jahren, kann die Gemeinde nur bis zum 30.09.2019 die Zweckbindung ohne erneuten Gemeinderatsbeschluss bestätigen. Zudem wurden auf dem Gelände im Jahr 2015 Überlegungen angestellt, eine Schulerweiterung vorzunehmen, hierzu ist eine Anlage von Standortalternativen vom Januar 2015 mit einer Alternative auf den Tennisplätzen beigefügt. Allerdings hat die Gemeinde in der Zwischenzeit das größere Grundstück neben Schloßlepark und Außen-sportanlage erwerben können, sodass bei einer Erweiterung nicht auf die Tennisplätze zurückgegriffen werden müsste. In diesem Kontext wäre großer Ärger mit dem Verein auch vorprogrammiert, da das Clubhaus gerade auf die ersten Plätze ausgerichtet ist. Insofern ist ein Rückgriff auf die Fläche weder politisch erstrebenswert noch notwendig.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die entgeltliche Verpachtung ist aus Sicht der Gleichbehandlung mit anderen Sportvereinen notwendig und wird von Seiten des Vereinsvorstands nicht in Frage gestellt. Der TCK bekommt im Rahmen der Vereinsförderung einen laufenden Zuschuss von 700,00 € jährlich. Die Pachtpreise für Clubhaus und Tennisplätze bleiben unverändert.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hält Matthias Käppeler.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 15 stimmberechtigten Mitgliedern⁵ mit

15 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat stimmt dem beiliegenden Pachtvertrag zu.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- Alternative Standorte Schulneubau wegen Verpachtung Tennisplätze
- 880.61 Pachtvertrag Tennisclub

⁵ GR Mainberger, Prof. Dr. Queri, Senger-Frey und Wagner – entschuldigt.

Nr. 121/2019
öffentlich

**Nahwärmenetz Maicher Str.
-Strukturkonzept zur zukunftsorientierten und klimaschonenden
Wärmeerzeugung**

Vorlagen Nr.: GR/2019/103
Aktenzeichen: 816

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt seit den 1990er-Jahren im BZP ein BHKW. Im Jahre 2008 wurde dieses durch ein Pflanzenölaggregat ersetzt. Mit dieser Anlage wird ein Generator betrieben, der Strom erzeugt. Mit der Abwärme werden sechs kommunale Liegenschaften über ein Nahwärmenetz beheizt. Diese sind:

• Bildungszentrum Parkschule	Jahresbedarf 2018:	443 MW/h
• Seesporthalle	Jahresbedarf 2018:	205 MW/h
• Parkkindergarten	Jahresbedarf 2018:	148 MW/h
• Lände	Jahresbedarf 2018:	55 MW/h
• Schlössle	Jahresbedarf 2018:	66 MW/h
• Hallenbad	Jahresbedarf 2018:	584 MW/h
• Parkturnhalle	Jahresbedarf 2018:	215 MW/h

Sollte das jetzige Aggregat kurzfristig einen irreparablen Schaden haben oder andere Gründe, hätte die Gemeinde Kressbronn a. B. zwar den jetzigen Spitzenlastkessel als Notversorgung zur Verfügung, besäße aber keine ausgearbeitete Strategie wirtschaftliche, ökologische und klimaschonende alternative Wärmeerzeuger dort einzusetzen. Aus diesem Grund wäre es sinnig, sich frühzeitig mit diesem Thema zu befassen.

2. Anfertigung eines Strukturkonzepts

Die Energieagentur Ravensburg unterstützt Kommunen bei der Erarbeitung solcher Konzepte und begleitet die Prozesse neutral. Ebenso kümmert sich die Energieagentur um Fördermöglichkeiten. In einer ersten Vorbesprechung mit dem Geschäftsführer, Herr Walter Göppel, hat es sich gezeigt, dass die Energieagentur Ravensburg die Gemeinde Kressbronn a. B. mit ihrem Fachwissen sehr gut unterstützen könnte und würde. Die Energieagentur unterstützt auch bei der Suche nach leistungsstarken Fachingenieurbüros zur Erarbeitung detaillierter Untersuchungen.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Bei einer zukunftsorientierten, klimaschonenden Wärmeerzeugung ist es unabdingbar, eine Variantenprüfung verschiedener in Frage kommender Erzeuger zu prüfen und zu vergleichen. Es ist sinnig, sich frühzeitig hiermit zu befassen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten einer Variantenprüfung in dieser Konzeptphase wird vorläufig auf ca. 15.000 € geschätzt.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hierzu hält Andreas Wenzler.

Kurzfristig übernimmt der erste stellvertretende Bürgermeister Stefan Fehringer den Vorsitz von 18:30 – 18:35 Uhr.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 15 stimmberechtigten Mitgliedern⁶ mit

15 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat stimmt der Erstellung eines Strukturkonzeptes zur künftigen Versorgung des Wärmenetzes am Bildungszentrum Parkschule zu.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

⁶ GR Mainberger, Prof. Dr. Queri, Senger-Frey und Wagner – entschuldigt.

Nr. 122/2019
öffentlich

Barrierefreiheit in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde
- Installation eines Aufzuges in der Lände

Vorlagen Nr.: GR/2019/104
Aktenzeichen: 762

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Barrierefreiheit schafft mehr Lebensqualität für Menschen mit Beeinträchtigung, für Eltern mit Kinderwägen, ältere Menschen und Menschen mit temporärer Einschränkung der Mobilität. Die Bemühungen um die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Beeinträchtigungen dürfen sich dabei nicht nur auf den Wohnbereich beschränken. Auch im öffentlichen Raum und bei öffentlich zugänglichen Gebäuden und Arbeitsstätten muss baulich und technisch ein selbstbestimmtes, unabhängiges Leben ermöglicht werden. Neben den Anstrengungen bei künftigen Planungen im öffentlichen Raum der Gemeinde Kressbronn a. B. verstärkt die Belange älterer Menschen und von Menschen mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, besteht auch der Anspruch, bestehende Liegenschaften, insbesondere öffentliche Einrichtungen, im Gemeindegebiet nachzurüsten und zu ertüchtigen.

2. Barrierefreiheit der Lände

Die Gemeindeverwaltung hat unter diesen Gesichtspunkten die Barrierefreiheit in der Galerie und Museum Lände überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die weit über die Gemeindegrenzen hinaus bekannte Kunsteinrichtung nicht barrierefrei ist. Das Obergeschoss des Ausstellungsraumes ist für Menschen mit Beeinträchtigungen nicht erreichbar.

In einer Vorstudie hat das örtliche Architekturbüro Fakler ein Konzept erarbeitet, wie diese Barriere über einen Aufzug architektonisch außen an den Bestand anfügend, beseitigt werden kann. Geplant wäre, an der südlichen Längswand ein eigenes Bauwerk zu errichten, das die zwei Etagen verbindet.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Verpflichtung zu einer barrierefreien Umwelt ist nicht nur gesellschaftlich geboten, sondern erwächst auch aus gesetzlichen Regelungen. So wurde im Jahr 1994 der Artikel 3 des Grundgesetzes um den Passus "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" ergänzt. Daraus folgt mittelbar die Aufgabe, sämtliche Lebensbereiche so zu gestalten, dass Menschen mit Beeinträchtigungen gleiche Chancen erhalten und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können wie nicht beeinträchtigte Menschen. Das 2002 erlassene Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Bundes (Behindertengleichstellungsgesetz) nimmt

diesen Anspruch auf und konkretisiert ihn weiter. Kernstück des Gesetzes ist die Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Das Architekturbüro Fakler hat die Vorentwurfsplanung mit einer Kostenschätzung unterlegt. Für diese Maßnahme werden 170.000 € veranschlagt. Diese werden im Haushalt 2020 berücksichtigt.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hält Andreas Wenzler.

Als Sachverständiger für den Arbeitskreis Kunst ist Roland Fakler anwesend.

Gemeinderat Stefan Fehringer ist der Meinung, dass man hier keinen „Schnellschuss“ machen dürfe. Aus seiner Sicht stehe immer noch der Nachlass Müller-Oerlinghausen im Raum. Er schlägt deshalb als Zwischenlösung einen Treppenlift vor, mit dem gehbehinderte Menschen das Obergeschoss erreichen könnten.

Der Vorsitzende hingegen sagt dazu, dass die Erweiterung der Lände in weite Ferne gerückt sei. Zum einen gäbe es eine ganze Reihe vordringlicher Projekte in Kressbronn a. B., zum anderen fielen die Steuereinnahmen in Zukunft niedriger aus als erwartet, weshalb geplante Projekte, so auch die Erweiterung der Lände, zeitlich nach hinten verschoben werden müssen.

Roland Fakler ergänzt, dass der Aufzug der geplanten Erweiterung baulich nicht im Wege stehe. Aus seiner Sicht sei ein Aufzug unumgänglich und die Ehrenamtlichen könnten nicht länger auf diesen warten. Auch wenn nicht besonders viele Besucher pro Ausstellung betroffen wären, so sei die Notwendigkeit der Barrierefreiheit in einem öffentlichen Gebäude unumstritten. Der Arbeitskreis Kunst habe sorgfältig recherchiert, abgewogen und erkannt, dass diese Lösung die beste Variante für die Lände sei. Er erinnert in diesem Zusammenhang auch daran, dass die Ehrenamtlichen nicht dauerhaft die schweren Exponate über die Treppe transportieren könnten. Aus seiner Sicht sei der Aufzug in der Lände dringend notwendig und unverzichtbar.

Gemeinderätin Martha Dauth hält jedoch dagegen, dass man die Relation des Projekts noch einmal betrachten müsse. Kinderwagen und Rollstuhlfahrer müssten z. B. am Bahnhof in Kressbronn a. B. einen meterlangen Umweg gehen bzw. fahren, um das entsprechende Gleis zu erreichen – und das betreffe sicherlich mehr Menschen als die Barrierefreiheit in der Lände. Des Weiteren hinterfrage sie die Kostenschätzung in Höhe von 170.000 € und ist der Meinung, dass dieses Geld eingespart werden könne. Als Alternative spreche sie sich für einen Treppenlift aus.

Gemeinderat Gerold Wachter erinnert noch einmal daran, dass ein Treppenlift nicht ausreichen werde, wenn der Aufzug auch noch zum Transport von Lasten dienen solle.

Gemeinderat Hermann Wieland erwähnt, dass für ihn die Kosten zu hoch seien.

Andreas Wenzler hingegen warnt davor, „in zu engen Schuhen auf die Wanderung zu gehen“ und verspricht die wirtschaftlichste Lösung bei diesem Projekt zu finden.

Der Vorsitzende betont, dass das Projekt hinsichtlich der Barrierefreiheit und auch als Lastenaufzug unumgänglich sei. Langfristig betrachtet wäre diese Maßnahme für das dortige Gebäude in jedem Fall notwendig.

Roland Fakler bekräftigt noch einmal, dass der Aufzug nicht allein der Barrierefreiheit, sondern auch dem Arbeitskreis Kunst als Lastentransport diene, nur so sei eine vernünftige ehrenamtliche Tätigkeit für den Arbeitskreis Kunst in der Lände möglich.

Der Vorsitzende lobt in diesem Zusammenhang die Arbeit der Ehrenamtlichen und fleißigen Senioren im Arbeitskreis Kunst, die jedes Jahr mehrere große Ausstellungen auf die „Beine“ stellen würden und bedankt sich dafür stellvertretend bei Roland Fakler.

C. Beschluss

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Aussprache ergeht dann bei 14 stimmberechtigten Mitgliedern⁷ mit

12	Ja-Stimmen	
2	Nein-Stimmen	(Gemeinderäte David Maier und Martha Dauth)
0	Enthaltungen	

folgender

B e s c h l u s s:

1. Der Gemeinderat stimmt der barrierefreien Ertüchtigung der Lände und der Installation eines Aufzuges zu.
2. Der Gemeinderat beauftragt das Architekturbüro mit der weiteren Planung auf der Grundlage des vorgestellten Vorentwurfs.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigelegt:

- SKM_C25819072509370
- SKM_C25819072509371

⁷ GR Mainberger, Prof. Dr. Queri, Senger-Frey und Wagner – entschuldigt, GR Bentele – nicht mehr in der Sitzung anwesend.

Nr. 123/2019
öffentlich

Verschiedenes

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Zum diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Aussprache.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen
